

## BGE 68 III 97

Bundesgericht (BGE), 1941-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_68\\_III\\_97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_III_97)

FR: ATF 68 III 97

IT: DTF 68 III 97

### Volltext

96 Bankengesetz. Rechtsordnung nicht; gefordert werden kann, ja vielleicht nicht einmal erbracht werden darf (vgl. BGE 38 II 733 Erw. 2). Das wird die Vorinstanz gegebenenfalls Stellung ztl. nebeneinander haben. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19. Dezember 1941 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückgewiesen wird. B. Bankengesetz. - Loi sur (es banques. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARR:MTS DES SECTIONS CIVILES Siehe Nr. 7 des II. Teils. - Voir le n° 7 de la IIe partie. A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER 97 ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 26. Entscheid vom 19. Juni 1942 i. S. neuer. Lohnpfändung für eine gewöhnliche Forderung gegenüber einem zur Unterstützung von Angehörigen verpflichteten Schuldner: Auch wenn der Unterstützungsbetrag von der zuständigen Behörde (nach Art. 328 ff. ZGB) festgesetzt ist, haben die Betreibungsbehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob und wie weit der Unterstützungsberechtigte auf Leistungen des Schuldners angewiesen und daher der Pfändung für den betreffenden Gläubiger ein entsprechender Lohnbetrag entzogen sei. - Art. 93 SchKG. Saisie du Salaire pour une créance ordinaire contre un débiteur tenu de fournir des aliments à ses parents. Mais lorsque le chiffre de ces secours est fixé par l'autorité compétente (en vertu des art. 328 et sv. CC), les autorités de poursuite ont à décider selon leur propre appréciation si et dans quelle mesure les parents ne sauraient se passer des aliments et quelle partie du salaire du débiteur échappe par conséquent à la saisie (art. 93 LP). Pignoramento del salario per un credito ordinario verso un debitore tenuto a fornire alimenti a parenti: Anche quando l'ammontare di questi soccorsi è stabilito dall'autorità competente (in virtù degli art. 328 e seg. CC), le autorità di esecuzione debbono decidere sul loro apprezzamento se ed in quale misura i parenti non potrebbero fare a meno degli alimenti e quale parte del salario del debitore sia quindi sottratta al pignoramento (art. 93 LEF). A. - Die Rekurrentin betreibt den geschiedenen Mann für eine Forderung von Fr. 4619.- auf Ersatz von Frauengut. Das Betreibungsamt Bern pfändete vom Barlohn von AS 68 m - 1942 7

98 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 26. monatlich Fr. 200.-, den der Schuldner als Koch bei freier Station bezieht, monatlich Fr. 30.-. Die Gläubigerin verlangte auf dem Beschwerdeweg Erhöhung der Lohnpfändung, wurde aber von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 1. Juni 1942 abgewiesen, aus folgenden Gründen: Der Barbedarf des Schuldners selbst betrage Fr. 70.- im Monat. Er sei ferner durch Entscheid des Regierungsstatthalters als der zuständigen Behörde nach Art. 328 ff. ZGB verpflichtet, seine Mutter mit Fr. 100.- monatlich zu unterstützen. Somit sei nur ein Restbetrag von Fr. 30.- monatlich für gewöhnliche Gläubiger pfändbar. B. - Mit dem vorliegenden Rekurs beharrt die Gläubigerin auf dem Antrag, die Lohnpfändung sei zu erhöhen: Die Mutter

des Schuldners sei gar nicht darauf angewiesen, von ihm monatlich Fr. 100;- zu erhalten. Ausser einer Witwenrente habe sie Einkünfte aus dem Betrieb einer Pension. Vor allem aber sei inzwischen auch der jüngere Sohn Ernst in die Lage gekommen, sie zu unterstützen. Das müsse im vorliegenden Pfändungsverfahren berücksichtigt werden. Es gehe nicht an, es dem Schuldner anheimzustellen, eine nicht mehr gerechtfertigte Unterstützungspflicht zum Schaden der Rekurrentin weiterhin anzuerkennen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammet zieht in Erwägung: Die Vorinstanz ist auf die Einwendungen der Rekurrentin nicht eingetreten, weil den Betreibungsbehörden nicht zustehe, den Entscheid der zuständigen Behörde über die Unterstützungspflicht des Schuldners gegenüber seiner Mutter zu ändern. Das trifft an sich zu. Solange der erwähnte Entscheid nicht wiederum durch die zuständige Behörde geändert oder allenfalls durch eine Abmachung der Beteiligten ersetzt ist, muss die dadurch ausgesprochene Verpflichtung als zu Recht bestehend gelten. Damit ist jedoch, was die Vorinstanz übersieht, keineswegs entschieden, ob und in welchem Betrage die in Rede stehende Schuldbetreibungs- und Konkurspflicht. N° 26. 99 Unterhaltspflicht des Schuldners dem Pfändungsanspruch der Rekurrentin entgegensteht. Dies bestimmt sich nach Art. 93 SchKG, über dessen Anwendung die Betreibungsbehörden selbständig entscheiden. Darnach ist der Lohn des Schuldners der Pfändung für gewöhnliche Gläubiger nur insoweit entzogen, als er für ihn selbst und seine Familie unumgänglich notwendig ist. Nur soweit der Unterstützungsanspruch der Mutter dazu dient, ihr das unumgänglich Notwendige zu verschaffen, begründet er also einen Vorbehalt gegenüber der für die Rekurrentin zu vollziehenden Lohnpfändung. Dafür ist nicht einfach die Höhe der von der zuständigen Behörde festgesetzten Unterhaltsforderung massgebend; vielmehr sind die Lebensverhältnisse des betreffenden Unterhaltsgläubigers, seine sonstigen Mittel und Ansprüche zu berücksichtigen. Nur diejenige Leistung des Schuldners, die der betreffende Unterhaltsgläubigernach dem Ergebnis solcher Prüfung zur Bestreitung seines Notbedarfs braucht, ist zu seinen Gunsten nach Art. 93 SchKG vorzubehalten und ein entsprechender Lohnbetrag der Pfändung für gewöhnliche Gläubiger entzogen. Es ist dies der nämliche Betrag, der in einer vom Unterhaltsgläubiger selbst angehobenen Betreibung vorzugsweise, eben unter Ausschluss konkurrierender Pfändungsansprüche gewöhnlicher Gläubiger, für ihn zu pfänden wäre, während der allfällige Mehrbetrag der Unterhaltsforderung, also der nicht zur Deckung des Notbedarfs unentbehrliche Betrag, als gewöhnliche Forderung zu gelten hätte, die ihrerseits zu einer Lohnpfändung nur nach Deckung des Notbedarfs der Familie Anlass geben könnte. Nur der im erwähnten Sinne privilegierte Teil der Unterhaltsforderung ist es auch, der im Fall eines für den Notbedarf der Familie nicht ausreichenden Lohn- einkommens des Schuldners - wobei für gewöhnliche Gläubiger überhaupt keine Lohnpfändung stattfinden könnte - eine Pfändung sogar in den Notbedarf des Schuldners und der übrigen von ihm zu unterhaltenden Angehörigen rechtfertigen würde, nach dem Grundsatz

100 Schuldbetreibungs- und Konkursreht. N0 27. der verhältnismässigem Verteilung des Lohneinkommens unter die darauf angewiesenen Familienglieder (BGE 67 III 138). Der Umfang dieses Privilegs bemisst sich nach feststehender Praxis auch bei urteilsmässig bestimmten Unterhaltsforderungen lediglich nach dem im Sinne von Art. 93 SchKG nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten unentbehrlichen Betrag (BGE 68 III 28 unten). Demgemäss ist auch hier nur dieser Betrag zugunsten der Mutter des Schuldners als für die Rekurrentin unpfändbar vorzubehalten. Darüber hinaus stehen der Mutter des Schuldners lediglich die Rechte eines gewöhnlichen Gläubigers zu und muss sich die Rekurrentin nur

gegebenen- falls die Teilnahme an ihrer Pfändung nach Massgabe von Art. IIO/III SchKG gefallen lassen. Die Frage, was für sonstige Mittel der Mutter des Schuldners zur Verfügung stehen, und insbesondere auch, ob und wieweit ihr möglich und zumutbar sei, eine Unter- stützungspflicht des andern Sohnes in Anspruch zu neh- men, kann demnach nicht unentschieden bleiben. Da zU ihrer Beurteilung (requisitionsweise) Untersuchungen er- forderlich sein werden, wie sie teilweise bereits von der ersten Instanz vorgenommen wurden, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Demnach erkennt die Schulilbetr.- -u. Konk-urskammer-1' : Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird. 27. Entscheid vom 24. Juni 1942 i. S. H. Käser & Co. A.-G. und Konsorten. Liquidation der Pfänder nach Einstellung und Schlies8ung des Konkurses mangels Aktiven. 1. Legitimation des Drittschuldners zur Beschwerde mit dem Antrag, die gegen ihn gerichtete Forderung sei aus dem Pfand- liquidationsverfahren des Art. 134 VZG auszuschneiden. (Art. 17, 230 SchKG). Schuld- und Konkursreht. N° 27. 101 2. In diesem Verfahren sind auch die mit dem Grundpfand haf- tenden Mietzinsforderungen zu verwerten: a) seit der Kon- kurseröffnung aufgelaufene; b) zuzufolge einer der Konkurs- eröffnung vorausgegangenen Grundpfand- betreibung aufgelaufene. Die letztem sind dem Gläubiger, der die Grundpfand- betreibung führte, vor dem Liegenschaftserlös zuzuweisen. (Art. 806 ZGB, Art. 96, 114, 134 VZG.) Liquidation des gages apres 8U8pension et cMture de la faillite faute d'aetif.. • 1. Le tiers debiteur 0. qualIM pour demander par VOle de plamte qua sa dette soit exclue de 10. procedure de liquidation prevue a l'art. 134 ORI. (Art. 17 et 230 LP). 2. Sont egalement susceptibles d'6tre realisees dans cette proce- dure : a) les creances de loyer qui ont cou:u depuis l'ouver~ure de la faillite ; b) les creances de loyer qUI ont couru depUls ~ poursuite en realisation de gage immobilier lorsque celle-CI a proeede l'ouverture de 10. faiIIIite. En ce demier cas le produit des loyers devra etre attribue au creancier gagiste avant le produit de 10. vente de l'immeuble. (Art. 806 ce, 96, 114, 134 ORI.) Liquidazione dei pegni dopo la sospensWne e la cMU8fM'a del falU,- menta per mancanza d'attivo. 1. TI terzo debitore ha veste per chiedere mediante reclamo che il suo debito sio. escluso dalla procedura di liquidazione prevista dall'art. 134 RRF (art. 17 e 230 LEF). 2. Debbono pure essere realizzati in questa procedura : a) i cre- diti per pigione accumulatisi dopo l'apertura d~l fal"ime~to! b) i crediti per pigione aecumulatisi dall'esecuziOne m VIa di realizzazione di pegno immobiliB;re ehe ab.bia. preceduto l~a:per: tura del fallimento. In quest'ultIIIlo easo il ncavo delle plGIOID dovra. essere attribuito 0.1 creditore pignoratizio prima del ricavo della vendita dell 'immobile (art. 806 ce, 96, 114, 134 RRF). A. - Gegen die Rekurrentin Nr. 1, EigentÜDerin des Grundstücks Nr. 1666 in Langenthal, hoben am 29. Januar 1941 die Gläubiger der I. und II. Hypothek Betreibung auf Grundpfandverwertung an. Infolge dieser Betreibun- gen kam das Grundstück am 3. März 1941 in betreibungs- amtliche Verwaltung. Am 3. Dezember 1941 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet. Er wurde dann aber mangels Aktiven nach Art. 230 SchKG eingestellt und mangels Sicherstellung der Kosten geschlossen, und die Firma der Schuldnerin wurde in Anwendung von Art. 66 Aha. 2 der Verordnung über das Handelsregister gelöscht. Anderseits verlangten die Grundpfandgläubiger des I., II. und IH. Ranges die Liquidation des Grundpfandes

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.